

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in
Niedersachsen – Richtlinie Migrationsberatung

(Erl. d. MS v. 14.07.2017; Nds. MBl. Nr. 31/2017, S. 1066 – VORIS 27400);

**hier: Erl. d. MS v. 07.12.2020 zur
Asylverfahrensberatung in Niedersachsen an den Standorten der
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)**

Nach der Richtlinie Migrationsberatung ist unter Ziffer 2.2 die Förderung einer unabhängigen und neutralen Asylverfahrensberatung an den sechs Standorten der LAB NI und der Außenstelle Celle vorgesehen.

Die diesbezüglich ergangenen Durchführungserlasse vom 15.09.2017 und 10.09.2019 werden mit Wirkung vom 01.01.2021 aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

1. Inhalt und Ziel

Deutschland ist, wie alle anderen Mitgliedstaaten auch, nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie verpflichtet, „(...) dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden; dazu gehören mindestens Auskünften zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung zu einem Antrag im erstinstanzlichen Verfahren erteilen die Mitgliedstaaten dem Antragsteller auf Antrag (...) Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung und erläutern, wie die Entscheidung angefochten werden kann“.

Aufgabe einer Asylverfahrensberatung ist es, Asylsuchende im Prozess vor, während und nach der Asylantragstellung in die Lage zu versetzen, das Asylverfahren ausreichend zu verstehen, um möglichst sachgerecht und selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können. Asylsuchenden soll das komplexe Asylverfahren transparent gemacht werden. Dafür werden diese umfassend zum Ablauf und der Bedeutung der einzelnen Schritte des Asylverfahrens orientiert, informiert und beraten. Die Beratung nimmt dabei insbesondere die individuelle Situation der Asylsuchenden in den Blick.

Dieser Verpflichtung wird Seitens des Bundes durch das Angebot einer zweistufigen staatlichen Asylverfahrensberatung und landesseitig durch die Förderung von Asylverfahrensberatungsstellen unabhängiger Träger nachgekommen.

Das Angebot der unabhängigen Träger ist dabei eine ergänzende und aufbauende Beratungsvariante und wird aus den Mittel der Richtlinie Migrationsberatung finanziert.

Bei der unabhängigen Asylverfahrensberatung steht die individuelle Situation der Asylsuchenden im Fokus. Zusätzlich zu individuellen Informationen und Beratungen asylrelevanter Themenfelder, welche sowohl von den staatlichen als auch von den unabhängigen Beratungsstellen erbracht und eingeholt werden können, liegt der Schwerpunkt des Angebotes bei den unabhängigen Stellen auf Rechtsdienstleistungen.

Abgrenzendes Merkmal der unabhängigen Asylverfahrensbereitung ist es folglich, die Asylsuchenden mit wesentlichen Informationen zum Asylverfahren zu versorgen und im konkreten Einzelfall die individuellen Asylgründe und Asylchancen zu erörtern.

2. Durchführungskriterien

Neutralität

Die vom Land geförderte Asylverfahrensberatung ist neutral und unabhängig. Die Träger sind nichtstaatliche Stellen (Ziffer 3. Richtlinie Migrationsberatung). Damit ist sichergestellt, dass Beratung und Entscheidung über die Anerkennung nicht in einer Hand liegen.

Beratungsgespräche

In der ersten Stufe der staatlichen Asylverfahrensberatung des Bundes werden ausschließlich allgemeine Gruppenberatungen vor Antragstellung angeboten. Die unabhängige Beratung erfolgt hingegen im Rahmen eines Einzelberatungsgesprächs inklusive Familienangehöriger. Sofern der Verdacht besteht oder geäußert wird, dass eine asylrechtlich relevante Gefährdung im Falle der Rückkehr ins Herkunftsland durch eine andere antragstellende familienangehörige Person bzw. dessen Familie besteht oder droht, so ist eine Einzelberatung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei Fällen geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt, Problematik der sog. „Ehrenmorde“ oder Zwangsverheiratungen.

Auf Wunsch der Asylsuchenden ist auch eine Bündelung von Einzelberatungsgesprächen von Nichtfamilienangehörigen möglich. Die Dauer eines Beratungsgesprächs ist nicht limitiert. Die Asylverfahrensberatung kann mehrfach in Anspruch genommen werden. Folgeberatungen sind in der Statistik als solche zu vermerken.

Beratungsgespräche können zu jedem Zeitpunkt stattfinden. Die Eingrenzung der Asylverfahrensberatung des Bundes auf den Zeitraum „vor Antragstellung bis Bescheiderläuterung“ gilt hier nicht. Bei der statistischen Erhebung ist jedoch zu dokumentieren, ob die Beratung vor oder nach Bescheiderteilung stattfand.

Kooperation, Koordination und Vernetzung mit Land und Bund

Es ist sicherzustellen, dass sich die unabhängige Asylverfahrensberatung nicht auf Bereiche der in Landeszuständigkeit liegenden sozialen Beratung und Betreuung der Asylsuchenden erstreckt. Hierzu wären regelmäßige Dienstbesprechungen der Beratungsstellen mit den Sozialdiensten an den Standorten wünschenswert. Dies ist durch das Ausbringen einer Auflage im Bewilligungsbescheid mit folgendem Inhalt umzusetzen:

„Es wird erwartet, dass die Beraterinnen und Berater im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind, sich insbesondere zu Zuständigkeitsfragen und Abläufen regelmäßig mit dem Sozialen Dienst der LAB NI auszutauschen.“

Darüber hinaus ist ebenfalls ein regelmäßiger Austausch mit den Asylverfahrensberatungsstellen des Bundes anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Hinderungsgründe darzulegen.

Rechtsdienstleistungen

Die unabhängige Asylverfahrensberatung umfasst Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG. Daher ist gemäß § 6 Abs. 2 RDG sicherzustellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt (Volljuristin/Volljurist) oder unter deren Anleitung erfolgt. Das RDG definiert die Anleitung dieser berechtigten Person wie folgt:

„Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“

Einweisung Vertrautmachung mit den wesentlichen Rechtsfragen, um die typischen Sachverhalte weitgehend selbständig rechtlich erfassen zu können. Umfang steht in Abhängigkeit zu den Vorkenntnissen der beratenden Person. Sie kann über Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen und bei wesentlichen Rechtsänderungen ggf. über Rundschreiben. Die Grundeinweisung kann auch mittels eines Multiplikationssystems durchgeführt werden.

(Quelle: BT-Drs. 16/3655, S. 58)

Fortbildungen Als Form der Fortbildungen sind Schulungen, Rundschreiben oder andere geeignete Informationskanäle gewählt werden. Inhalt und Umfang stehen in Abhängigkeit zum Kenntnisstand der beratenden Person.

(Quelle: BT-Drs. 16/3655, S. 58)

Mitwirkung im Einzelfall Wann genau ein Einzelfall vorliegt, der die Hinzuziehung einer Volljuristin oder eines Volljuristen erfordert, ist rechtlich umstritten. Eine unmittelbare Mitwirkung ist immer dann erforderlich, wenn das Fachwissen der beratenden Person nicht ausreicht, um eine konkrete Rechtsdienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen. Dementsprechend müssen Beratende einen direkten Kontakt zu einer Volljuristin oder einem Volljuristen haben, um bei komplizierten Fällen und neuen Sachverhalten kurzfristig Rücksprache halten zu können. Der Kontakt kann persönlich, telefonisch oder auch schriftlich sein.

Für die Sicherstellung der Anleitung ist es nicht erforderlich, dass jede Beratungsstelle über eine Kooperation mit einer berechtigten Person verfügt. Es ist ausreichend, wenn die berechtigte Person in der übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernimmt.

Die berechtigte Person ist vom Träger zu benennen und ein Nachweis der Berechtigung (Staatsexamen) ist vorzulegen.

Qualifikationen

Die Beraterinnen und Berater müssen über vertiefte Kenntnisse des Ausländer- und Asylrechts verfügen. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, Bedarfe für die weiterführende Beratung zu erkennen, um die Asylsuchenden an die zuständigen Stellen verweisen zu können. Ziff. 4 der Richtlinie Migrationsberatung bleibt davon unberührt.

Mehrsprachigkeit ist erforderlich. Wünschenswert sind dabei neben Deutsch Kenntnisse in einer oder mehrerer der Sprachen Englisch, Arabisch, Französisch, Russisch, Farsi und Dari. Die Anforderung der Mehrsprachigkeit kann auch durch Kenntnisse weiterer Sprachen erfüllt sein, sofern damit eine nicht unerhebliche Anzahl asylsuchender Menschen erreicht werden kann.

3. Beratungsinhalte

Die unabhängige Asylverfahrensberatung soll sowohl generell als auch individuell auf das Verfahren vorbereiten. Als generelle Inhalte kommen für das Beratungsgespräch insbesondere in Betracht:

- Informationen zum Ablauf und zur Bedeutung des Asylverfahrens
- Vorbereitung auf die Anhörung
- Erläuterung der Zuständigkeiten der beteiligten Akteurinnen und Akteure
- Allgemeine Erläuterungen zum „Dublin-III-Verfahren“ – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 v. 26.06.2013 (Abl. EG L 180/31)
- Hinweise auf Angebote zur Rückkehrberatung
- Informationen zu den Rechten und den Pflichten von Asylsuchenden (insbesondere Mitwirkungspflicht, Rechtsschutzmöglichkeiten)

Als individuelle Inhalte, welche als Rechtsdienstleistung zu interpretieren sind und nicht in der Asylverfahrensberatung des Bundes angeboten werden, kommen in Betracht:

- Konkrete Vorbereitung auf die Anhörung
- Beratung zu konkreten Zuständigkeiten gemäß der Dublin-III-Verordnung (EU)
- Beratung zu konkreten Optionen der Familienzusammenführung
- Rechtliche Bewertung des Antrages
- Beratung und Hilfe bei der Formulierung des Widerspruchs
- Beratung zur Härtefallkommission

4. Verfahren

Die Entscheidung über die Zuwendungsanträge erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), der LAB NI und dem Nds. Ministerium für Soziales, Gleichheit und Gesundheit (MS). Zur Herstellung des Einvernehmens leitet das LS als Bewilligungsbehörde die dort eingehenden Anträge an die LAB NI und das MS weiter. Die Entscheidung über die Anträge durch das LS erfolgt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einvernehmlich nach vorheriger Erörterung mit der LAB NI und dem MS.

Die seitens der Zuwendungsempfänger vorzulegenden Sachberichte werden vom LS der LAB NI und dem MS übersandt. Die in der Richtlinie Migrationsberatung in Ziffer 5.1 getroffenen Regelungen zu Sachausgaben wie beispielsweise Büromiete, Büroausstattung und –bedarf, Reise- und Fortbildungsausgaben, Honorarkosten gelten unmittelbar auch für die Durchführung der Asylverfahrensberatung.